

Aktualisierte Gewässerabstandsauflagen seit 1. Mai in Kraft getreten

Die neue Düngeverordnung fordert angepasste Auflagen

Die novellierte Düngeverordnung ist verabschiedet und findet seit 1. Mai Anwendung. Nun gilt es, die angepassten Abstandsauflagen bei der Düngung am Randbereich von Gewässern einzuhalten, um direkte und indirekte Einträge von Düngemitteln zu vermeiden. Im folgenden Artikel werden die aktuellen Änderungen für die Betriebe in Schleswig-Holstein näher dargestellt.

Vor dem Hintergrund der novellierten Düngeverordnung (DüV) 2020 gelten seit dem 1. Mai angepasste Mindestabstände zu Gewässern bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen

Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Diese Anpassungen waren aus Sicht des Gesetzgebers notwendig, da viele Gewässer noch nicht den angestrebten guten ökologischen Zustand erreicht haben. Dieser gute ökologische Zustand des Gewässers ist ein definiertes Qualitätsziel, welches die Wasser-Rahmenrichtlinie für stehende und fließende Gewässer vorgibt. Bei vielen Gewässern wird dieses Ziel jedoch verfehlt, da noch immer höhere Nährstofffrachten in die Gewässer gelangen.

Durch die Ausweitung der Abstände zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und der Bö-

schungsoberkante des Gewässers sollen die Nährstoffeinträge von Stickstoff und Phosphor weiter reduziert werden. Ziel ist es dabei, sowohl die direkten Nährstoffeinträge während der Düngemittelapplikation, als auch erosionsbedingte Nährstoffeinträge zu vermindern, welche vor allem durch Abschwemmung nach intensiven Niederschlagsereignissen oder bei Auftauereignissen entstehen können. Flächen mit Hangneigung weisen dabei ein deutlich erhöhtes Risiko für unerwünschte Stoffeinträge in Oberflächengewässer auf. Daher gelten auf geneigten Flächen gemäß der DüV (2020) besondere Vorgaben.

Mindestabstand beachten

Nicht neu ist, dass ein ungedüngter Randstreifen von 1 m landseits der Böschungsoberkante des Gewässers grundsätzlich einzuhalten ist, vorausgesetzt, es wird mit Exakttechnik wie zum Beispiel einer Grenzstreueinrichtung oder einem Schlepptschuh gearbeitet und es liegt eine Hangneigung von weniger als 5 % vor. Wenn in diesem Fall keine Exakttechnik zur Verfügung steht (zum Beispiel Prallteller), dann ist dieser ungedüngte Bereich auf einen Abstand von 4 m landseits der Böschungsoberkante auszuweiten. Dadurch wird abermals die Notwendigkeit einer präzisen Ausbringtechnik deutlich.

Abbildung: Gewässerabstände nach Düngeverordnung 2020

Hangneigung	keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	zusätzliche Auflagen		
< 5 % mit Exakttechnik	1 m		Düngung mit Exakttechnik (z. B. Schlepptschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m landseits der Böschungsoberkante möglich		
< 5 % ohne Exakttechnik	4 m		Düngung ohne Exakttechnik (z. B. Prallteller) erst ab 4 m landseits der Böschungsoberkante möglich		
Hangneigung	keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland	Sonstiges
				a) mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) ohne Reihenkultur
Düngung in Abhängigkeit von der Hangneigung nur erlaubt bei...					
5 % bis < 10% innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	3 m	3 bis 20 m	sofortiger Einarbeitung	entwickelter Untersaat	hinreichender Bestandesentwicklung
10 % bis < 15 % innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	5 m	5 bis 20 m		oder sofortiger Einarbeitung	oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren
≥ 15 % innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante	10 m	10 bis 30 m	sofortiger Einarbeitung auf dem ganzen Schlag		bei Hangneigung ab 10 %: Wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt, dürfen pro Gabe max. 80 kg N/ha gedüngt werden.

* Gewässer gemäß § 3 (WHG): ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundenes, fließendes oder stehendes Wasser; ** Die Böschungsoberkante ist gemäß § 38 (WHG) der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes; *** Alle Werte ausgehend von der Böschungsoberkante; Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt. Quelle: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, verändert nach LfL(Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)-Agrarökologie (2020)

Abstandsauflagen – was ist neu?

Eine Übersicht der Gewässerabstandsauflagen im Rahmen der Düngung ist in der Abbildung zusammengefasst. Neu hinzugekommen sind einige Vorgaben zur Düngung auf Flächen mit Hangneigungen ab 5 %. Auf allen Flächen mit einer Hangneigung ab 5 %, sofern sie unbestellt sind, ist eine sofortige Einarbeitung erforderlich, bei unbestellten Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 15 % gilt die Einarbeitungspflicht für den ganzen Schlag. Ab einer Hangneigung von 5 % bis unter 10 % muss der ungedüngte Randstreifen landseits der Böschungsoberkante 3 m breit sein, unabhängig davon, ob Exakttechnik eingesetzt wird oder nicht. Innerhalb von 3 bis 20 m zur Böschungsoberkante sind darüber hinaus zusätzliche Auflagen zur Düngung einzuhalten (Abbildung). Dies gilt ebenso für Flächen mit Hangneigungen zwischen 10 % und unter 15 %. In diesem Fall muss jedoch der ungedüngte Randstreifen auf eine Breite von 5 m bis zur Böschungsoberkante erweitert werden.

Die Düngung innerhalb von 5 bis 20 m darf auch in diesem Fall nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen erfolgen (Abbildung). Bei Hangneigungen von mindestens 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante ist ein ungedüngter Streifen von mindestens 10 m Breite einzuhalten, wobei eine Düngung innerhalb von 10 bis



Ein ausreichend breiter und begrünter Randstreifen schafft besonders in hängigem Gelände eine hinreichende Distanz zwischen der gedüngten Nutzfläche und dem angrenzenden Gewässer und bremst das Risiko direkter Nährstoffeinträge.
Foto: Henning Schuch

30 m zur Böschungsoberkante nur unter Auflagen zulässig ist. Auf bestellten Ackerflächen gelten für die drei definierten Hangneigungen (5 % bis weniger als 10 %, 10 % bis weniger als 15 %, mehr als 15 %) gleichermaßen Regeln zur Düngung innerhalb der Randstreifen 3 bis 20 m, 5 bis 20 m beziehungsweise 10 bis 30 m.

Sonderfall – bestelltes Ackerland

Im Fall von bestelltem Ackerland werden drei Varianten unterschieden:

- Bestellter Acker mit Reihenkultur und einem Reihenabstand über 45 cm
In diesem Fall muss eine entwickelte Untersaat vorliegen (zum Beispiel Gräsermischungen) oder es muss eine sofortige Einarbeitung des Düngemittels erfolgen. Sofortige Einarbeitung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Einarbeitung in den Boden möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

- Auf bestelltem Acker ohne Reihenkultur
In diesem Fall ist eine Düngemittelausbringung nur zulässig, wenn eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegt oder Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren zur Anwendung kamen.
- Anbau in Mulch- und Direktsaatverfahren

Zusätzlich ist zu beachten, dass bei Düngemaßnahmen auf Flächen, deren Kulturen einen ermittelten

Düngebedarf vom mehr als 80 kg Gesamt-N/ha haben und deren durchschnittliche Hangneigung mindestens 10 % beträgt, eine Aufteilung der Düngemittelgaben sowohl auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau als auch auf Ackerland notwendig ist. Dabei darf je Gabe maximal 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden. Die selbsterklärende Abbildung sowie weitere Erläuterungen zu den Gewässerabständen stehen auch online auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/abstandsaufgaben-lagerkapazitaeten/ zur Verfügung.

Jens Mackens
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-325
jmackens@lksh.de

Henning Schuch
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-353
hshuch@lksh.de

Steffi Fock
Praktikantin der
Landwirtschaftskammer

FAZIT

Eine auf den Pflanzenbedarf angepasste und gleichzeitig gewässerschonende Düngung von Ackerkulturen und Grünland entlang von Gewässern wurde durch die novellierte Düngeverordnung nun konkretisiert. Die zu beachtenden Abstands- und Bewirtschaftungsauflagen sollten daher schon jetzt in der bevorstehenden Düng- und Anbauplanung berücksichtigt werden.

Landwirtschaft und Trinkwasser

Nährstoffkooperationen als Lösungsansatz

In der neuen Ausgabe von „LandInForm“ zeigt die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) Beispiele für gelungene Kooperationen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wasserversorgern zur Verringerung von Nitratreinträgen. Am Beispiel des „Kombiliners“ wird deutlich, wie der Nährstofftransfer zwischen Tier- und Ackerbauregionen funktionieren kann.

Stickstoff ist Fluch und Segen zugleich. Ohne ihn erzielt die Landwirtschaft keine Erträge, aber zu viel davon belastet Wasser, Luft und Klima.

Nitratgehalt des Grundwassers reduziert

Im Werntal nördlich von Würzburg begegnet man dieser Herausforderung seit vielen Jahren durch Kooperationen zwischen Betrieben, Kommunen und Wasserversorgern. Rund 60 Landwirte ließen sich in Sachen wasserschonende Flächenbewirtschaftung beraten. Der An-

teil von Grünland und Dauerbrachland wurde von sechs auf 18 % erhöht. Die Betriebe führten extensive Fruchtfolgen ein, seitdem wird vielerorts Dinkel statt Brotweizen angebaut. Beim Backweizen wird auf die Stickstoffspätdüngung verzichtet. Die Ausgleichszahlungen für die Landwirte finanzieren die Wasserversorger über die Gebühren

ihrer Kunden. Der Aufwand beträgt etwa 0,17 € je m³ Trinkwasser und ist damit günstiger als der Bau und Betrieb einer Wasseraufbereitung. Einen geringen Teil der Kosten übernimmt die „Aktion Grundwasserschutz“, die das Projekt initiiert hat. Die Nitratkonzentration im Werntal Grundwasser konnte um rund zehn Milligramm pro Liter gesenkt werden.

Keine Leerfahrten dank Kombiliner

Einen anderen Ansatz verfolgt das Oldenburger Münsterland. Dort fährt ein Nährstoffberater mit 20 Speziallastwagen Gülle und Futtergetreide zwischen Tier- und Ackerbauregionen hin und her. Der sogenannte „Kombiliner“ enthält neben dem Laderaum für Getreide einen Tank oder abgetrennten Laderaum für Gülle. Damit darf der zertifizierte Lastwagen Gülle in die Ackerbauregion fahren und auf dem Rückweg Getreide für die Futtermittelwerke mitnehmen.

Weitere Beispiele dafür, wie Akteure praktikable Kompromisse für sauberes Trinkwasser finden, zeigt die neue Ausgabe der DVS-Zeitschrift „LandInForm – Magazin für ländliche Räume“ unter www.netzwerk-laendlicher-raum.de

Die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) hat die Aufgabe, engagierte Menschen in den ländlichen Räumen zu vernetzen und durch Wissenstransfer zu unterstützen. Bei eigenen Veranstaltungen und über eigene Medien informiert sie die Fachöffentlichkeit, auch über Neuigkeiten aus dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE). Das KomLE setzt das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung im Auftrag des Bundesministeriums Ernährung und Landwirtschaft um und fördert als Projektträger bundesweit Modell- und Forschungsvorhaben. Die DVS und das KomLE machen sich in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemeinsam für die ländliche Entwicklung stark.



Quelle: BLE